

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 1 StudhbVO

StudhbVO - Elektronischer Antrag in Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Anträge auf Studienbeihilfe können auch in elektronischer Form bei der Studienbeihilfenbehörde unter Verwendung der elektronisch bereitgestellten Formulare eingebbracht werden.

In Kraft seit 13.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)